jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1998/7/31 98/02/0052

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 31.07.1998

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
40/01 Verwaltungsverfahren
41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

B-VG Art140 Abs1;
B-VG Art7 Abs1;
FrG 1993 §79 Abs1;
FrGDV 1994 §11 Z1;
VStG §54d Abs1;

Rechtssatz

§ 79 Abs 1 FrG 1993 ist weder im Rahmen der Auslegung von vornherein ein verfassungswidriger Inhalt dahingehend zu unterstellen, daß die Behörde berechtigt wäre, unverhältnismäßige und nicht erforderliche Schubhaftkosten einzufordern, noch erscheint die durch § 11 Z 1 FrG DV 1994 erfolgte Gleichsetzung der Schubhaftkosten mit jenen, die beim Vollzug von Freiheitsstrafen im Rahmen von verhängten Verwaltungsstrafen zu ersetzen sind (vgl § 54d Abs 1 VStG), im Hinblick auf die Vergleichbarkeit der Anhaltungskosten in beiden Fällen als unsachlich.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998020052.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

27.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at